

Unterrichtung durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes — Drucksachen 12/6992, 12/7929 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 42 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist § 42 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.“

Begründung

Nach Auffassung der Europäischen Kommission stellt die unterschiedliche Behandlung von Importeuren von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen aus den Ländern der Europäischen Union und Händlern solcher Erzeugnisse eine Diskriminierung dar, die mit Artikel 30 des EG-Vertrages nicht vereinbar ist.

Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes Händler

und Importeure hinsichtlich der Entschädigung für die im Rahmen der Überwachung zu entnehmenden Proben gleichgestellt. Mit dieser Regelung werden auch Importeure von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union gleichgestellt. Lediglich bei Herstellern wäre die Entnahme von Proben ohne angemessene Entschädigung möglich, wenn hierdurch keine unbillige Härte eintreten würde.

Mit dieser Regelung werden die Kosten für die Entschädigung für Proben über das derzeit geltende Recht hinaus auf die für die Überwachung zuständigen Länder abgewälzt. Dies ist nicht hinnehmbar. Der Bundesrat hatte deshalb bereits in seiner 665. Sitzung vom 4. Februar 1994 gefordert, daß für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung entnommen werden, grundsätzlich keine Entschädigung zu leisten ist. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung widersprochen, obwohl sie einräumen mußte, daß der Vorschlag des Bundesrates mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist.

Der Vorschlag des Bundesrates, die unterschiedliche Behandlung von Herstellern einerseits und Händlern sowie Importeuren andererseits aufzugeben, ist sachgerecht, da alle Inverkehrbringer den Anforderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes gleichermaßen gerecht werden müssen. Diese Regelung berücksichtigt die Wirtschaftskraft der Unternehmen und stellt keine

unangemessene Belastung des Handels dar, da nach der Entschließung des Bundesrates zur Richtlinie des Rates (89/397/EWG) vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung nur bis zu 34 % der Stichproben im Handel entnommen werden sollen. Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgaben ist es auch vertretbar, daß Händler und Importeure nach § 42 Abs. 1 LMBG verpflichtet sind, aus Gründen der besseren Beweissicherung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und zugleich im Interesse der Hersteller oder sonstigen Vorlieferanten, neben der Probe auch die Entnahme einer Gegenprobe zu dulden und diese zurückzubehalten.

Sachgerecht ist es auch, die in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten vorgeschlagene Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises vorzusehen. Vielfach ist die Ermittlung der dem Inverkehrbringer durch die Probeentnahme entstehenden Selbstkosten mit einem so erheblichen Aufwand verbunden, daß die bei Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises eingeschlossene Gewinnerwartung des Inverkehrbringers für die Überwachungsbehörden die kostengünstigere Alternative darstellt.

Für die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung sprechen auch fachliche Gründe. So stehen den Lebensmittelüberwachungsbehörden nur begrenzte Mittel zur Entschädigung der Inverkehrbringer für die entnommenen Proben zur Verfügung. Die Auswahl unverdächtiger Stichproben erfolgt deshalb auch unter Berücksichtigung der für die Entschädigung erforderlichen Mittel. Dies widerspricht der gleichrangigen Überwachung aller Bereiche des Verkehrs mit Lebensmitteln und

Bedarfsgegenständen, wie sie in den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union gefordert wird.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 (§ 31

Fleischhygienegesetz
und § 43
Geflügelfleischhygienegesetz)

In Artikel 2 Nr. 2 und Nummer 3 ist in dem jeweils anzufügenden Satz das Wort „entsprechende“ durch das Wort „keine“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bereiche Lebensmittelmonitoring und Rückstandsüberwachung bei Fleisch und Geflügelfleisch sind von den Rechtsgrundlagen im EG-Recht und den damit verbundenen Berichtspflichten, von der Zielsetzung und von den daraus abgeleiteten Maßnahmen zwei getrennte Einheiten, die entsprechend eigenständig organisiert sind. Diese Trennung muß aus fachlichen und organisatorischen Gründen beibehalten werden.

Begrüßenswert ist lediglich das mit der Gesetzesänderung angestrebte Ziel, überflüssige Verwaltungsarbeit — wie sie bei zwei parallelen Verfahren entstehen würde — zu vermeiden. Eine Zweigleisigkeit ist aber nur dadurch zu vermeiden, daß die im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen bei Schlachttieren und Fleisch erfaßten Daten dem Monitoring-Programm zur Verfügung gestellt werden.